

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ermächtigt, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen Stipendien auszusetzen und die im Kanton angestellten Arbeitslehrerinnen unter Verabreichung von Taggeldern zu geeigneten Bildungskursen zu verpflichten. (§ 34.)¹⁾

Kanton Zug.

a) Lehrerbildungsanstalten.

Die Lehrerbildungsmöglichkeiten im Kanton Zug sind ausschließlich private. Die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt am Knabenpensionat und Lehrerseminar bei St. Michael in Zug in vier Jahreskursen, diejenige der Primarlehrerinnen am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug, im Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham und in der Höhern Mädchenschule und Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstitutes in Menzingen in ebenfalls vier Jahreskursen.

Die Sekundarlehrerinnen werden ebenfalls in den genannten Lehrerinnenseminarien in fünf Jahreskursen ausgebildet, ebenso Sprach- und Arbeitslehrerinnen, und in Heiligkreuz und Menzingen Haushaltungslehrerinnen.

1. Lehrerseminar St. Michael in Zug. (Konvikt.)

Organisation. Ein deutscher Vorkurs, der die drei oberen Kurse der Primarschule umfaßt, ist die **Übungsschule**, in welcher die Zöglinge unter der Leitung des Lehrers für die praktische Schulführung gebildet werden.

Zöglinge, die zum Eintritt ins Seminar noch nicht genügend vorbereitet sind — verlangt wird in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr und Besuch von sechs Primarschulklassen und wenn immer möglich drei Real- oder Untergymnasialklassen — können ihre Kenntnisse an der zweikrigen Realschule des Pensionats vervollständigen, um sich auf den späteren Eintritt ins Seminar vorzubereiten.

Stipendien. Schweizern werden, soweit die Beträge ausreichen, je nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse und der Noten, Stipendien verabfolgt.

2. Lehrerinnenseminar Maria Opferung in Zug.

In Betracht kommen die Abteilungen: Lehrerinnenseminar, Sprachkurs zur Erlangung eines Lehrerinnendiploms für die deutsche Sprache, Arbeitslehrerinnenkurs. Dauer des letzten $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre. Zulassung nach vollendetem 16. Altersjahr.

¹⁾ Gesetz betreffend das Schulwesen.

3. Lehrerinnenseminar Heiligkreuz bei Cham.

Auch hier bestehen neben dem Lehrerinnenseminar ein Sprach- und ein Arbeitslehrerinnenkurs und ein Haushaltslehrerinnenseminar. Das letztere umfaßt zwei Jahreskurse zur Erwerbung des staatlichen Patentes, der Arbeitslehrerinnenkurs fünf, beziehungsweise zehn Monate.

4. Lehrerinnenseminar Menzingen.

Die Abteilungen für Lehrerbildung sind: a) Das Lehrerinnenseminar mit Vorbereitungskurs; b) Sprachkurs für fremdsprachige Zöglinge zur Erlangung eines Lehrpatentes für die deutsche Sprache (Kursdauer vier Semester); c) Haushaltungslehrerinnenseminar (Dauer 2½ Jahreskurse). Abschluß mit Diplomprüfung; d) Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen (Kursdauer 2—2½ Jahre).

Lehrerfortbildungskurse. (§ 79.)¹⁾ Von Zeit zu Zeit, wenn möglich nach je fünf Jahren, finden Lehrerfortbildungskurse statt. Der Besuch solcher Kurse ist für die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weltlichen Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen obligatorisch. Denselben wird hiefür ein entsprechendes Taggeld verabfolgt.

b) Patentierung.

1. Primar- und Sekundarlehrkräfte.

(§ 58.)¹⁾ Zur Erlangung eines Lehrpatentes muß der Kandidat in der Regel durch Zeugnisse über genügende Vorbildung und durch eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen Lehrfähigkeit sich ausweisen. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besondere Zeugnisse oder Leistungen hin einem Bewerber ein Lehrpatent auf eine bestimmte Zeit erteilen, namentlich wenn dieser schon im Besitz eines gleichwertigen Patentes eines andern Kantons sich befindet. Ausgenommen von der Prüfung sind solche Lehrer und Lehrerinnen, welche unentgeltlich und freiwillig Schule halten und die notwendigen intellektuellen und sittlich-religiösen Eigenschaften besitzen, sofern deren Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und solches durch die Aufsichtsbehörde konstatiert ist.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen betreffs gegenseitiger Anerkennung der Lehrpatente Konkordate abzuschließen. (§ 59.)¹⁾

Das „Reglement für die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer vom 18. Februar 1903“ setzt im wesentlichen folgendes fest:

(Aus § 1.) a) Die Lehrerprüfungen sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Sie sind in ihrem mündlichen Teile öffentlich. —

¹⁾ Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898.

b) Die ordentlichen Prüfungen für die Lehramtskandidaten finden in der Regel im Frühling, für die Kandidatinnen im Herbst statt. Die Entscheidung steht jeweilen dem Erziehungsrate zu. Die außerordentlichen werden vom Präsidenten der Prüfungskommission festgesetzt. Die ordentliche Prüfung ist unentgeltlich. Für eine außerordentliche Prüfung ist eine Gebühr an die Erziehungsratskanzlei zu entrichten. — c) Wer die Prüfung machen will, hat sich bis spätestens zehn Tage vor derselben beim Präsidium der Prüfungskommission anzumelden. Er muß in der Regel ein Lehrerseminar absolviert haben oder über eine gleichwertige Bildung sich ausweisen können. Der Anmeldung sind eine kurze Angabe über den Studiengang, ein Taufchein, ein Leumundszeugnis, die Schul- und Sittenzeugnisse und allfällige Zeugnisse über die bisherige Amtsführung beizulegen. Ebenso ist zu bemerken, ob der Kandidat die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer machen wolle, und im letzten Fall, ob als Haupt- oder Hilfslehrer und ob in der italienischen oder englischen Sprache. — d) Die Abnahme der Prüfung kann vom Erziehungsrat verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügenden Resultaten.

(§ 2.) a) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom jeweiligen Erziehungsdirektor präsidiert. Sie kann sich durch Herbeiziehung von Fachmännern beliebig ergänzen. — b) Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, bestimmt den Stoff und fixiert die Prüfungsresultate mit entsprechenden Noten. — c) In der Regel nehmen die Seminarlehrer, respektive -lehrerinnen die Prüfung ab und machen über die einzelnen Prüfungsergebnisse ebenfalls entsprechende Noten. Dem Prüfungsexperten bleibt es unbenommen, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen oder sie selbst abzunehmen. — d) In jedem einzelnen Fache dauert die Prüfung für Kandidaten der Primarschule in der Regel 10, für solche der Sekundarschule in der Regel 20 Minuten. — e) Jedes Prüfungsmitglied erhält eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche die Prüfungsresultate sofort nach jeder Prüfung eingetragen werden. — f) Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich Prüfungsexperten und Lehrer über die definitive Feststellung der Noten für die betreffenden Fächer; hiebei sind auch die Jahresnoten der Prüflinge in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen. Die endgültige Festsetzung des Patentes geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission.

(§ 3.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

(§ 4.) Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidaten, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent. Schwache und mittelmäßige Leistungen in den Hauptfächern: Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik stellen das Patent um eine Stufe tiefer.

(§ 5.) Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrer herbeizogen werden, welche ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungenügende Resultate aufwies.

(§ 6.) Die Anträge der Prüfungskommission bezüglich Patentierung sind nebst den Prüfungstabellen und den schriftlichen Arbeiten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Patent ist mit detaillierter Angabe der Fachnoten auszufertigen und dem Kandidaten mit den Anmeldungsschriften zuzuschicken.

(§ 7.) Sekundarlehrer können nach Vollendung ihrer Studien die Patentprüfung entweder auf einmal oder in zwei Abteilungen machen: a) in den sprachlichen und historischen, und b) in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern. Diese Begünstigung kommt auch den Primarlehrern zu, und zwar in der Weise, daß sie zuerst nach dem 2. oder 3. Seminarjahre die Prüfungen in der alten und mittleren Geschichte (Welt- und Schweizergeschichte), in der Geographie, Naturgeschichte (Botanik und Zoologie) und Buchhaltung machen dürfen, nach Vollendung der Seminarstudien in den übrigen Fächern.

(§ 8.) Die Hilfslehrer haben, sofern nicht § 58, Alinea 2, des Gesetzes in Anwendung kommt, für die Fächer, die sie erteilen, die gleiche Prüfung zu bestehen, wie die Hauptlehrer; auch sie erhalten für die bestandene Prüfung eine Lehrbewilligung mit detaillierter Notenangabe. Will ein Hilfslehrer Hauptlehrer werden, so hat er die Prüfung für die noch übrigen Fächer zu bestehen.

(§ 9.) Kandidaten, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur noch in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung sich einer Prüfung zu unterziehen. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, welche das zugerische Lehrpatent als gleichwertig anerkennen, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt. Dasselbe kann bei tüchtiger praktischer Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers nachher zu einem definitiven erhoben werden.

(§ 10.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische geschieht sowohl schriftlich als mündlich. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern

der Primar- resp. Sekundarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in den Realien zu berücksichtigen ist. Die Themata werden den Examinanden wenigstens eine Stunde vor der praktischen Übung mitgeteilt.

(Aus § 11.) a) Die schriftliche Prüfung besteht: 1. In der Ausarbeitung eines deutschen oder pädagogischen Themas (4 Std.). 2. In der Lösung von je zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Std.). 3. In der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische (1 Std.). Für die Sekundarlehrer gelten bezüglich der schriftlichen Prüfungen die gleichen Bestimmungen; nur werden entsprechend schwerere Themata ausgewählt und dem Plan der mündlichen Prüfung entsprechend höhere Anforderungen gestellt. Im Französischen soll ein Aufsatz über ein nicht zu schweres Thema oder eine Übersetzung gefertigt werden (2 Std.); dazu kommt noch eine Prüfung in einer andern modernen Sprache (Italienisch oder Englisch), in der eine leichte Übersetzung aus dem Deutschen gemacht werden muß (1 Std.). — b) Den Examinanden sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Diese werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung dem Präsidenten eingehändigt, der sie den Kandidaten entweder selbst vorlegt oder durch ein anderes Mitglied vorlegen lässt. — c) Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Examinand ohne Erlaubnis entfernen, bis er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen. — d) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung in dem betreffenden Fache nach sich und kann im erschwerenden Falle sogar die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

Die mündliche Prüfung für Primarlehrer umfaßt folgende Stoffgebiete: 1. Religionslehre; 2. pädagogische Fächer; 3. deutsche Sprachfächer; 4. französische Sprache; 5. Mathematik; 6. Geschichte; 7. Geographie; 8. Naturkunde; 9. Buchhaltung; 10. Zeichnen; 11. Kalligraphie; 12. Musik; 13. Turnen; für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten; dafür sind sie dispensiert: a) von Stereometrie und Trigonometrie; b) vom Turnen. — Die Prüfung in Naturkunde, Chemie und Physik berücksichtigt besonders die Verwendung dieser Fächer für das häusliche Leben und erstreckt sich auch auf die Haushaltungskunde (Wohn- und Schlafzimmer, Nahrungsmittel, Krankenzimmer, Gesundheitslehre. (§ 12.)

Die mündliche Prüfung der Sekundarlehrer umfaßt alle Stoffe des Prüfungsplanes für Primarlehrer, jedoch vertiefter und ausgedehnter. (§ 13.)

Je nach Erfolg der Prüfung werden die tauglich befundenen Examinanden auf 1—5 Jahre patentiert. Nach Ablauf des Patentes

kann der Erziehungsrat eine neue Prüfung anordnen oder auf Grund guter Zeugnisse über die bisherige Schulpraxis die Gültigkeit des Patentes verlängern. Dem zu verlängernden Patente ist daher ein Zeugnis der Schulkommission über die bisherige Wirksamkeit beizulegen. Jeder Inhaber eines Patentes, der dasselbe auslaufen ließ, ohne es innerhalb eines Jahres zu erneuern, oder der während drei aufeinanderfolgenden Jahren den Lehrerberuf aufgegeben hat, kann zu einer neuen Prüfung angehalten werden, ebenso jeder Lehrer, dessen Schulführung zu begründeten Klagen Veranlassung gibt. (§ 60.)¹⁾

2. Arbeitslehrerinnen.

Das „Reglement über Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Zug vom 8. Juli 1908“ enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

(§ 1.) Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich Prüfungen zur Patentierung von Arbeitslehrerinnen. Die Kandidatinnen müssen zur Zeit der Prüfung mindestens 17 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung eigenhändig zu schreiben und derselben ihr Geburts-, Tauf- und Sittenzeugnis beizulegen. Behufs Zulassung zum Examen haben sie sich speziell auszuweisen: 1. Über erfolgreich bestandene Primar- und wenigstens zweijährige Sekundar- oder Realschulbildung; 2. über den Besuch eines speziellen Arbeitslehrerinnenkurses, und zwar: a) wenn sie für Primarschulen patentiert werden wollen, einen Kurs von fünf Monaten, und b) wenn sie für Sekundar- und Fortbildungsschulen patentiert werden wollen, über einen Kurs von zehn Monaten.

(§ 2.) Die Patentprüfung wird durch das vom Erziehungsrat zur Prüfung der Handarbeiten bezeichnete Kommissionsmitglied und durch eine vom Erziehungsrat gewählte Fachexpertin abgenommen. Diese können die Kandidatinnen entweder selbst abfragen oder durch die Kursleiterin abfragen lassen. Alle geleisteten praktischen Handarbeiten sind vorzulegen.

(Aus § 3.) Die Prüfung dehnt sich über die einschlägigen Erfordernisse der zugerischen Lehrpläne aus. Insbesondere sind zu prüfen: a) Die Arbeitslehrerinnen für Primarschulen: 1. In der Pädagogik; 2. in der Methodik, respektive Übungsschule; 3. im deutschen Sprachfach; 4. im Stricken; 5. im Handnähen; 6. im Flicken; 7. im Maschinennähen und 8. im Musterschnitt und bezüglichen Freihandzeichnen. — b) Die Arbeitslehrerinnen für Sekundar- und Fortbildungsschulen: 1. In den obenbezeichneten Fächern; 2. in der praktischen und theoretischen Haushaltungskunde; 3. im Freihandzeichnen; 4. in der einfachen Buchhaltung und den wichtigsten Geschäftsaufträgen.

(§ 4.) Die Prüfungsergebnisse werden mit den Zahlen 1—5 bezeichnet, wobei 1 sehr schwach, 2 schwach, 3 genügend, 4 gut und 5 sehr gut bedeutet.

¹⁾ Schulgesetz vom 7. November 1898.

(§ 5.) Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Kandidatinnen, welche nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen; solche, welche diese erreichen, erhalten ein einjähriges Patent; solche, welche die volle Durchschnittsnote 3 erreichen, erhalten ein zweijähriges Patent. Die volle Durchschnittsnote 3,5 berechtigt zu einem dreijährigen, die Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und die Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

(§ 6.) Die Prüfungsresultate beziehungsweise Notenergebnisse gehen mit einem Antrag der Prüfungsleitung an den Erziehungsrat zur Beschußfassung beziehungsweise eventuellen Patentierung.

3. Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen.

Das „Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen im Kanton Zug vom 28. Dezember 1917“ setzt fest:

(§ 1.) Die Fähigkeitsprüfung für Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen setzt die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen Real- oder Sekundarschule, eines sechsmonatigen Weißnäh- und Zuschneidekurses und eines zweijährigen Haushaltungskurses voraus. Für den Eintritt in den Haushaltungslehrerinnenkurs ist das erfüllte 16. Altersjahr erforderlich. — Die Bewerberin für ein Patent als Lehrerin an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen, welche bereits ein anderes Lehrdiplom erworben hat, kann, nachdem sie die noch fehlende Fachbildung während des Haushaltungslehrerinnenkurses nachgeholt hat, zur Prüfung zugelassen werden. Sie hat das Examen nur in jenen Fächern zu bestehen, für welche sie noch keinen Ausweis besitzt.

Die Patentprüfung erstreckt sich auf die Fächer: Religion; Erziehungslehre; Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts; Deutsche Sprache; gewerbliches Rechnen mit Buchführung; hauswirtschaftliches Rechnen; Zeichnen; Verfassungs- und Gesetzeskunde; Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege; Nahrungsmittel- und Ernährungslehre; Haushaltungskunde; Handarbeit; Kochen; Waschen und Bügeln; Gartenbau; Geflügelzucht. (§ 3.) — Die Prüfung wird durch drei vom Erziehungsrat bezeichnete Experten abgenommen. (§ 5.) — Die Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen erfolgt nach fünf Abstufungen in Ziffern von 1—5, wovon 5 als die beste Note gilt. (§ 7.) — Denjenigen Geprüften, die in keinem Fache die Note 1, ferner höchstens einmal die Note 2 und mindestens die Durchschnittsnote 3 erhalten, wird das Patent ausgestellt. (§ 9.)